



PFLEGE-WOHNGEMEINSCHAFTEN ERMÖGLICHEN - ERFAHRUNGEN AUS ZWEI KOMMUNEN

KERSTIN SCHÖNLAU / MARINA KRANICH DIAKONISCHES WERK GLADBECK-BOTTROP-DORSTEN SENIORENHILFE GGMBH

RUHRGEBIETSKONFERENZ: FLICKENTEPPICH PFLEGE AM 26.8.2025





“Lebensräume im Quartier” (Bottrop)

April 2017

- 2 anbieterverantwortete Demenz-Wohngemeinschaften
- für insgesamt 24 Mieter
- Servicewohnungen im Staffelgeschoss



Generation³
“Lebensräume im Quartier”
(Gladbeck im Kreis Recklinghausen)

Juni 2022

- 2 anbieterverantwortete Demenz-Wohngemeinschaften
 - für insg. 24 Mieter
- Tagespflege im Staffelgeschoss
 - Benachbarter Kindergarten

„LEBENSÄÄUME IM QUARTIER“ UND SGB XII

Ein Konzept & zwei Modelle



Bottrop



Gladbeck



Ausgangspunkt

- Mietvertrag, Pflegevertrag u. Betreuungsvertrag
- Leistungs- und Qualitatsvereinbarung (LQV) als vertragliche Grundlage
- Pauschale Refinanzierung der Betreuung („Betreuungspauschale“)
- Eingeschrankte Anerkennung des individuellen Hilfebedarfes (**Deckelung!**)
- Anrechnung des Wohngruppen-Zuschlages
- Berucksichtigung von Ausfallzeiten
- ubernahme der Unterkunftskosten nach dem ortsgultigen Konzept

Ausgangspunkt

- Mietvertrag, Pflegevertrag u. Betreuungsvertrag
- Keine vertragliche Grundlage (**Einzelfallprufung**)
- „Spitzabrechnung“ v. Betreuungsleistungen basierend auf mundlichen Absprachen (i.R. d. Hilfe zur Pflege)
- Anerkennung des individuellen Hilfebedarfes (**keine Deckelung!**)
- Keine Anrechnung des Wohngruppen-Zuschlages
- Keine Berucksichtigung von Ausfallzeiten
- Bis vor kurzem: ubernahme der Mietkosten in tatsachlicher Hohe

„LEBENSÄÄUME IM QUARTIER“ UND SGB XII

Erfahrungen der letzten Jahre: das Fundament bröckelt!



Seniorenhilfe gGmbH

Sozialrechtliche
Einordnung der
Wohngemein-
schaften

Behördliches
Handeln

Miete/
Unterkunfts-
kosten

Problemanalyse

1.

Sozialrechtliche Einordnung der Wohngemeinschaften

- **Stark voneinander abweichende Rechtsauslegung** je nach Kommune oder Kreiszugehörigkeit
- **Leistungs-Qualitäts-Vergütungs-Vereinbarung (LQV)** -> Gleichbehandlung im Umgang mit den Anbietern (!)
- **Vermischung von Leistungen** und ihre dazugehörige rechtliche Anspruchsgrundlage (Hilfe zur Pflege & Grundsicherung)
 - keine ordnungsgemäÙe Differenzierung nach Leistungsart (Miete, Pflege im Sinne §36 SGB XI)
- Antragsteller werden je nach Kommune oder Kreiszugehörigkeit in unterschiedliche **Regelbedarfstufen** eingeordnet
- Der **Wohngruppenzuschlag** wird je nach Kommunen- oder Kreiszugehörigkeit als SGB XI-Leistungen interpretiert
- „Gleichbehandlungsgrundsatz“ mit Blick auf die Antragsteller und Anbieter



Seniorenhilfe gGmbH



„LEBENSÄÄUME IM QUARTIER“ UND SGB XII

Ein Konzept & zwei Modelle



Bottrop

„Rechtsauslegung Stadt Bottrop“

- Betreuungsleistungen werden nicht als Leistungen der Hilfe zur Pflege verstanden
- Einordnung in die Regelbedarfstufe 2
- Einfacher Regelsatz bei der Berechnung der Einkommensgrenze
- Mixen der Leistungsarten von Wohnen und Pflege/Betreuung (1 Bescheid)
- Privater Mietwohnraum ohne Anerkennung besondere Anforderungen

Gladbeck

„Rechtsauslegung Kreis Recklinghausen“

- Betreuungsleistungen werden als Leistungen der Hilfe zur Pflege verstanden
- Einordnung in die Regelbedarfstufe 1
- Doppelter Regelsatz bei der Berechnung der Einkommensgrenze
- Trennung der Leistungsarten von Wohnen und Pflege/ Betreuung (2 Bescheide)
- Privater Mietwohnraum ohne Anerkennung besondere Anforderungen



2.

Behördliches Handeln

- lange **Warte- und Bearbeitungszeiten** (8 Monate)
- **Keine direkte Abrechnung** mit dem SA; Angehörige als Rechnungsempfänger mit Aufforderung zur Vorkasse
- Fehlende **amtliche Bescheide**; und keine Anerkennung von **Schwerbehinderung** H und G (mit Auswirkung auf den Mehrbedarf)
- Bescheide jenseits von **Absprachen** (fehlende LKs oder andere LKs; keine Anerkennung der Hausbesuchspauschalen LK 15/15a (Gladbeck))
- Eingeschränkte **Anerkennung individueller Hilfebedarfe** (mit der Begründung von Synergieeffekten) -> z.B. LK 22 wird nicht als Individualleistung anerkannt (Poolen an der falschen Stelle!)
- **Zusammenfassen von Leistungen** zu Verbundleistungskomplexen (LK 33/ pauschal 140 Min) -> nicht bedarfs- und kostendeckend!



Problemanalyse



Seniorenhilfe gGmbH

2.

Behördliches Handeln

Auswirkungen
auf unsere
Refinanzierung

- Langes Warten auf Bescheide als **Handicap für die Rechnungslegung**
- Eigenanteile sind zum Forderungszeitpunkt oft nicht mehr verfügbar (wurden während der langen Wartezeit verausgabt)
- Keine Anhaltspunkte zum Eigenanteil: verhindert eine korrekte Rechnungslegung mit dem Einzug („**Anhäufung von Rechnungen**“)
- Stark voneinander abweichende Einzelfallbescheide jenseits der Absprachen/Verträge verkomplizieren die Abrechnung ("**zeitaufwändige Korrekturen**")
- Ohne Bescheid haben die Antragsteller/ Mieter keine rechtsgültige Grundlage zum Widerspruch ("**fehlende Rechtssicherheit**")

Aktuell

laufen 5 offene Anträge; 8 Widersprüche und 2 Klageverfahren



Problemanalyse

„die nächste Dimension“

- **Zuständigkeit der Sozialträger** (Bsp. „zuletzt wohnhaft in X und Ort der Inanspruchnahme ist y“)

- Keine Orientierung am Denken und Handeln der Kommune, an die das Versorgungsangebot angebanden ist

- Keine kommunen-/ bzw. kreisübergreifende Abstimmung

- Neue Bewertungsmaßstäbe überqueren die Stadtgrenzen

- **Handlungsunsicherheit, Verunsicherung von Hilfesuchenden, Irritation der Verwaltung, Gefährdung der Wirtschaftlichkeit**



Seniorenhilfe gGmbH



„LEBENSÄÄUME IM QUARTIER“

Problemanalyse



„die nächste Dimension“

- Sozialrechtliche Einordnung der Wohngemeinschaften im Kontakt mit den **WTG-Behörden und Gesundheitsämtern**
- Unangemeldete Begehungen der „Gemeinschaftsflächen“ (diese sind Bestandteil des Mietvertrages und somit kein institutioneller Grund und Boden)
- Bewertung entlang der Anforderungen von „Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des §33 IfSG”
 - **Eingriff in die Privatsphäre der Mieter**
 - **Unpassende Anforderungen an den Anbieter**
 - **Widersprüchlichkeit bei den Anforderungen**





•Das „schlüssiges Konzept“ darf nicht auf die WGs angewendet werden

- Anerkennung der WG als besondere Wohnform
- und somit auch die Anerkennung der besonderen Anforderungen an den Wohnraum mit Übernahme der tatsächlichen Mietkosten

•Vorsicht beim Abschluss einer LQV

- Wohngruppenschlag darf nicht von der Betreuungspauschale abgezogen werden!
Keine Leistungen im Sinne d. § 36 SGB XI
- Betreuungspauschale (gilt als Leistungsart Hilfe zur Pflege)
- Verweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz mit Blick auf die Anbieter

•Rechtmäßige Anerkennung der Regelbedarfe & korrekte Zuordnung der Leistungsarten

- Kein Mix der Leistungsarten – klare Zuordnung entsprechend der Verträge von Vermietung und Dienstleistung
- Einordnung in die Regelbedarfsstufe 1
- Im Rahmen der doppelten Regelbedarfsstufe 1

•Sicherheit und Kontinuität in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden einfordern

- Trennung von gepoolten Leistungen und Individualleistungen
- LK 33 nur mit kostendeckenden Minutenumfang
- Kreisinterne Verständigung darüber (keine Willkür der Sachbearbeiter!)

•Über das Versorgungsangebot und deren Zukunft entscheiden

- Bestehen sichern über mehr Einheitlichkeit im behördlichen Handeln und die sozialrechtliche Einordnung
- Wenn diese Versorgungsform gewünscht ist, muss sie als solche verstanden und auch sozialrechtlich passend eingeordnet werden

Strategie
auf diversen
Ebenen

ANSPRECHPARTNER:IN

Kerstin Schönlau

Geschäftsbereichsleitung (Seniorenhilfe)

Kerstin.schoenlau@diakonisches-werk.de



Marina Kranich

Leitung Strategie (Wohngemeinschaften)

Marina.kranich@diakonisches-werk.de

